



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 14. Mai 2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 543a) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 23. April 2021 (GV. NRW. S. 19b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Innerhalb der Bereiche im Umfeld Oberhausener Schulen, die in den als Anlagen 1 bis 17 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemacht sind, besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske besteht. Die Anlagen 1 bis 17 sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht außerhalb der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags jeweils in den folgenden Zeiten:

- Für die in der Anlage 1 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- für die in den Anlagen 2 - 5 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
- für die in den Anlagen 6 - 16 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- für die in der Anlage 17 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Anordnung gilt bis einschließlich 4. Juni 2021.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 3 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske) besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske/Atemschutz-

maske) in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 6 Abs. 1 IfSBG NRW. § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO wurde beachtet.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Bereiche im Umfeld einiger Schulen herausgestellt. Hier wurde zuletzt durch Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 26. April 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 17/2021 vom 26. April 2021, S. 163 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung ist bis 14. Mai befristet.

Seit Montag, 10. Mai 2021, kehren nunmehr erneut Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück. Dies hat zur Konsequenz, dass weiterhin in den festgelegten Bereichen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Der Umstand, dass aufgrund des Wechselmodells schultäglich nicht alle Schüler*innen einer Schule an dem jeweiligen Schulstandort zugegen sein werden, führt nicht zu einer derartigen Reduzierung der Schüler*innenzahl, dass von der Sicherstellung der Mindestabstände ausgegangen werden könnte.

Nach den Erfahrungen des Vorjahres und den vergangenen Phasen des Wechselunterrichts in diesem Jahr ist davon auszugehen, dass sich die Situation in den festgelegten Bereichen auch zukünftig nicht anders darstellen wird.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zuletzt unter Ziffer 1 Nr. 31 seiner Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 12. Mai 2021 festgestellt, dass für die Stadt Oberhausen seit dem 24. April 2021 die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG vorliegen, das heißt, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts an drei Tagen hintereinander im Gebiet der Stadt Oberhausen über dem Wert von 100 lag. Das Infektionsgeschehen insgesamt hatte sich im Gebiet der Stadt Oberhausen nach dem 24. April 2021 zunächst noch verstärkt. Seit einigen Tagen sinkt der Inzidenzwert; er lag allerdings in

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 193 bis 216

den vergangenen Tagen nach wie vor noch deutlich über einem Wert von 100.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den in den Anlagen definierten Bereichen - zeitlich befristet - erneut erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderes Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung der verschiedenen Bereiche wurden neben den konkreten örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren Umfeld der Schulen unter anderem die unterschiedlichen Schülerzahlen, die Lage der Schulen innerhalb des Stadtgebietes beziehungsweise zueinander und ihre Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ebenso berücksichtigt wie die Beobachtungen der jeweiligen Schulleitung vor Ort aus dem Zeitraum, in dem zuletzt umfassender Präsenzunterricht stattfand.

Bei den in den Anlagen durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen handelt es sich zum einen um das unmittelbare Umfeld von Schulen, in dem der Schülerzustrom und -abfluss ebenso zu einem Zusammentreffen einer großen Anzahl von (vor allem) Schüler*innen führen wie das Pausengeschehen. Die Bürgersteige im unmittelbaren Umfeld der Schulen weisen in der Regel Standardmaße auf, die nicht dazu geeignet sind, dieser großen Anzahl von Menschen ausreichend Raum für das Einhalten eines Abstandes von 1,50 m zu bieten. Gleiches gilt für die wenigen vorhandenen verbreiterten Bereiche im unmittelbaren Umfeld von Schulen. Auch diese ermöglichen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und der in der Regel vorhandenen gestalterischen Elemente nicht die Einhaltung des Mindestabstands. In allen Bereichen kommt es zudem zu Begegnungen mit anderen Passanten der fraglichen Flächen. Des Weiteren bestehen einige der Schulen aus mehreren Gebäudeteilen, sodass der erforderliche Wechsel der Gebäude durch die Schüler*innen zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz der zwischen den Gebäudeteilen liegenden Flächen führt. So hat sich beispielsweise im Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums seit langem hinsichtlich u.a. der Pausen vor allem der zwischen der Liebknechtstraße und der Lipperheidstraße liegende Abschnitt der Bismarckstraße als problematisch im Hinblick auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,50 m erwiesen. Dies liegt insbesondere in dem Umstand begründet, dass dieser zwischen den beiden Gebäudekomplexen des Gymnasiums liegende Straßenabschnitt auch im Bereich der Bürgersteige, insbesondere aber im Bereich des Grünstreifens in der Mitte der Bismarckstraße durch Schüler*innen in den Pausen zum Aufenthalt genutzt wird. Gleichzeitig dient dieser Grünstreifen, auf dem ein Fußweg angelegt ist, Anwohnern als Wegeverbindung und durchaus beliebte Strecke zum Ausführen von Hunden. Aufgrund der konkreten Größe und Ausgestaltung der Bürgersteige und des Grünstreifens sowie der besonderen verkehrlichen Situation kann angesichts der die Bismarckstraße in diesem Abschnitt frequentierenden Anzahl von Schüler*innen und sonstigen Passanten die Einhaltung des erforderlichen Abstandes von 1,50 m hier sowohl auf den Bürgersteigen als auch im Fahrbahnbereich und dem Grünstreifen nicht sichergestellt werden. Schließlich wurden im Umfeld der Schulen Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berück-

sichtigt. Dort, wo mehrere Schulen in räumlicher Nähe zueinander liegen, wurden zudem Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt, die nicht unmittelbar neben den jeweiligen Schulen liegen. Insgesamt werden auch diese Flächen aufgrund der in der Umgebung liegenden Schulen zumindest zeitweise von einer derart großen Anzahl von Schüler*innen frequentiert, dass die bauliche Ausgestaltung der vorhandenen Wegeverbindungen das Einhalten des Mindestabstands nicht ermöglicht. Dies umso mehr, als im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen naturgemäß auch die Anzahl der sonstigen Passanten deutlich erhöht ist.

Die Zeiten, für die das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, orientieren sich an den Unterrichtszeiten der den betroffenen Bereichen benachbarten Schulen. Den reinen Unterrichtszeiten wurde ein Zeitfenster hinzugegerechnet, in dem erfahrungsgemäß mit dem Eintreffen der Schüler*innen beziehungsweise dem Verlassen der Schule gerechnet werden kann.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in den genannten Orten unter freiem Himmel ist insbesondere angesichts der durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellten 7-Tages-Inzidenz weiterhin geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit; sie stellt im Verhältnis zum Erfordernis des Tragens einer medizinischen Maske zudem das mildere Mittel dar.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

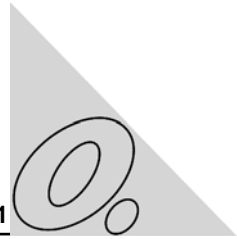
Hinweise:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.



Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektroni-

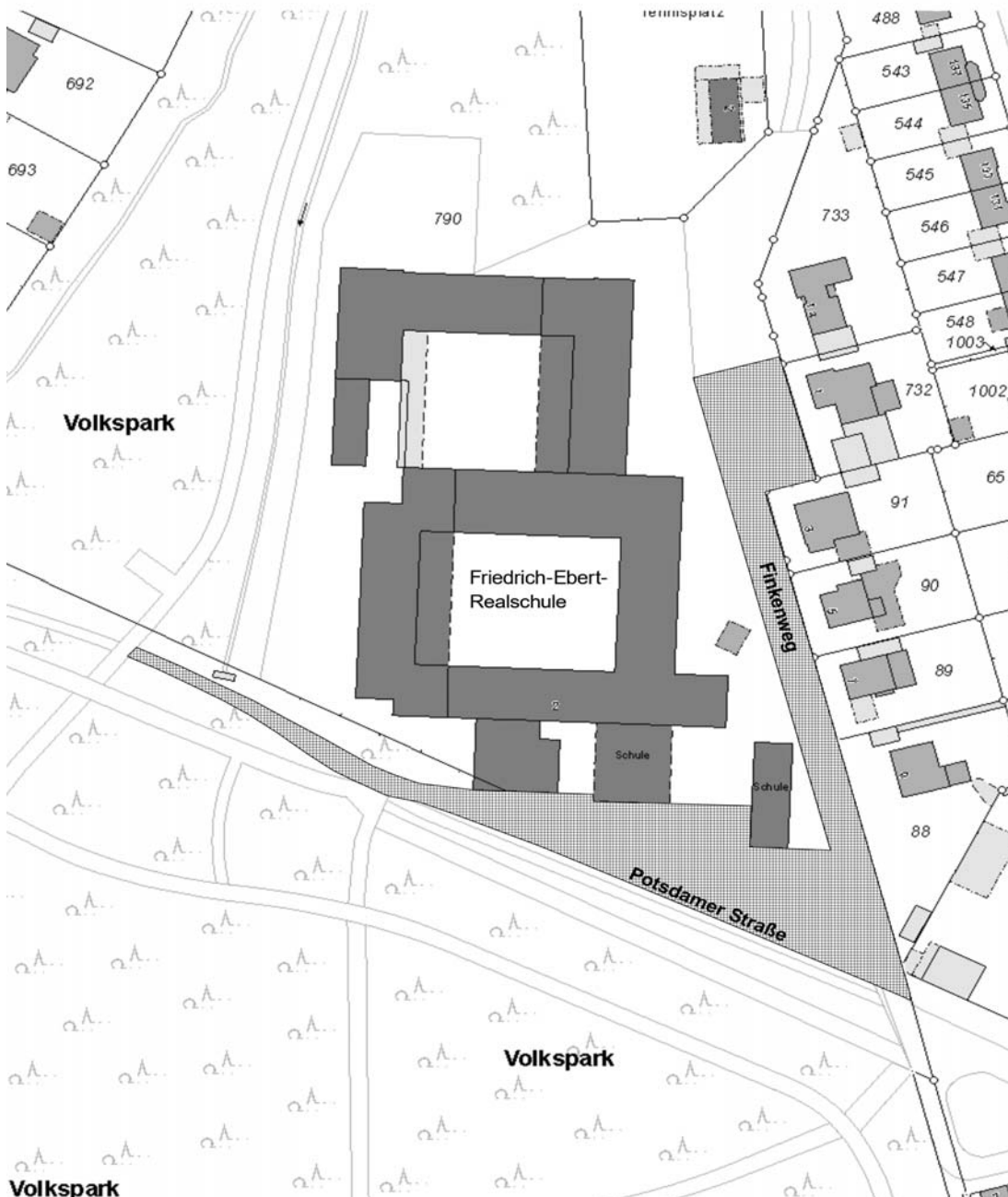
sche Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 14. Mai 2021
In Vertretung

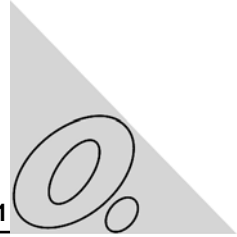
Michael Jehn
Beigeordneter

Anlage 1
Umfeld der Friedrich-Ebert-Realschule



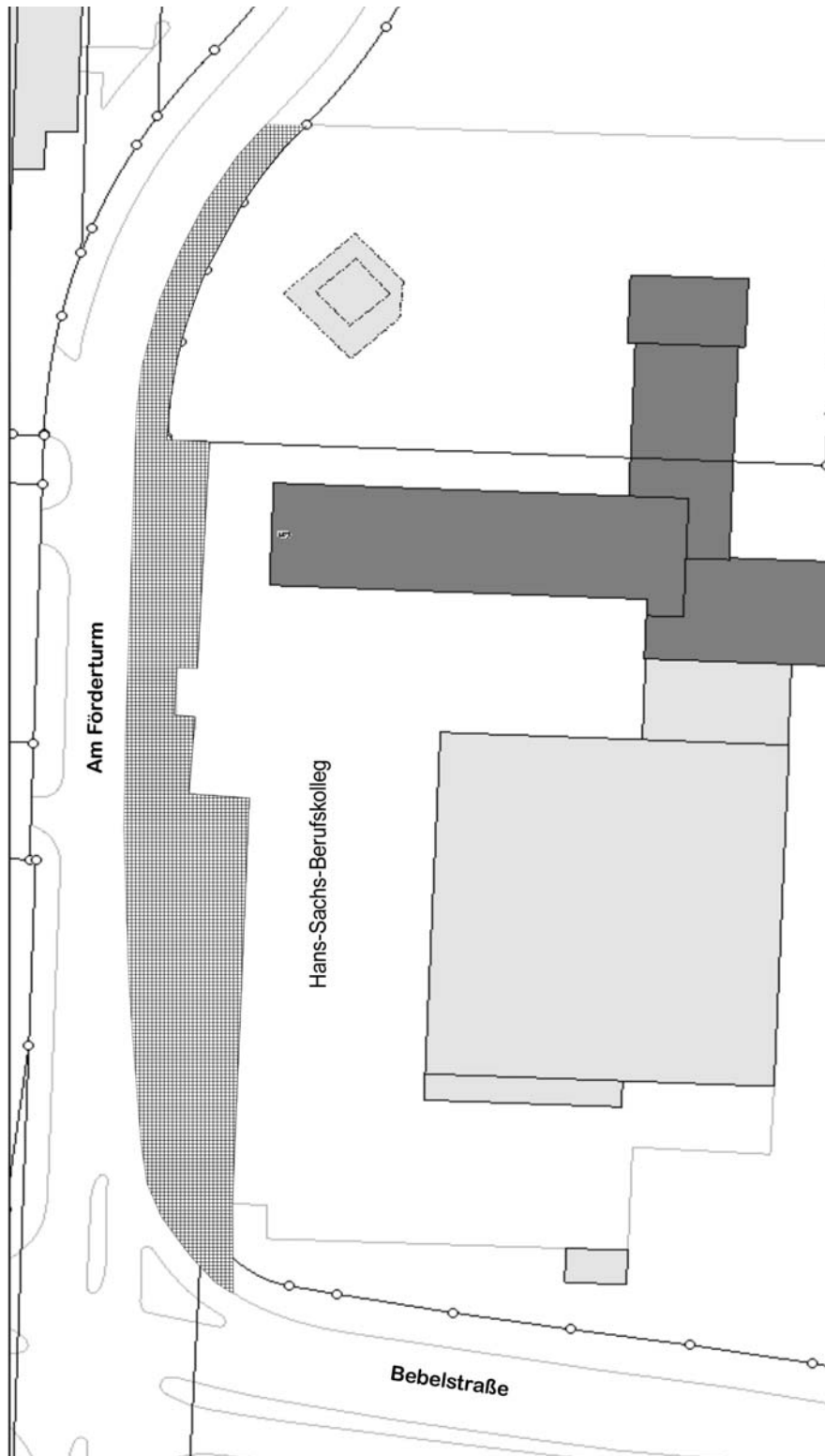
Anlage 2
Umfeld der Anne-Frank-Realschule





Anlage 3

Umfeld des
Hans-Sachs-
Berufskollegs



Anlage 4
Umfeld des Käthe-Kollwitz-Berufskollegs



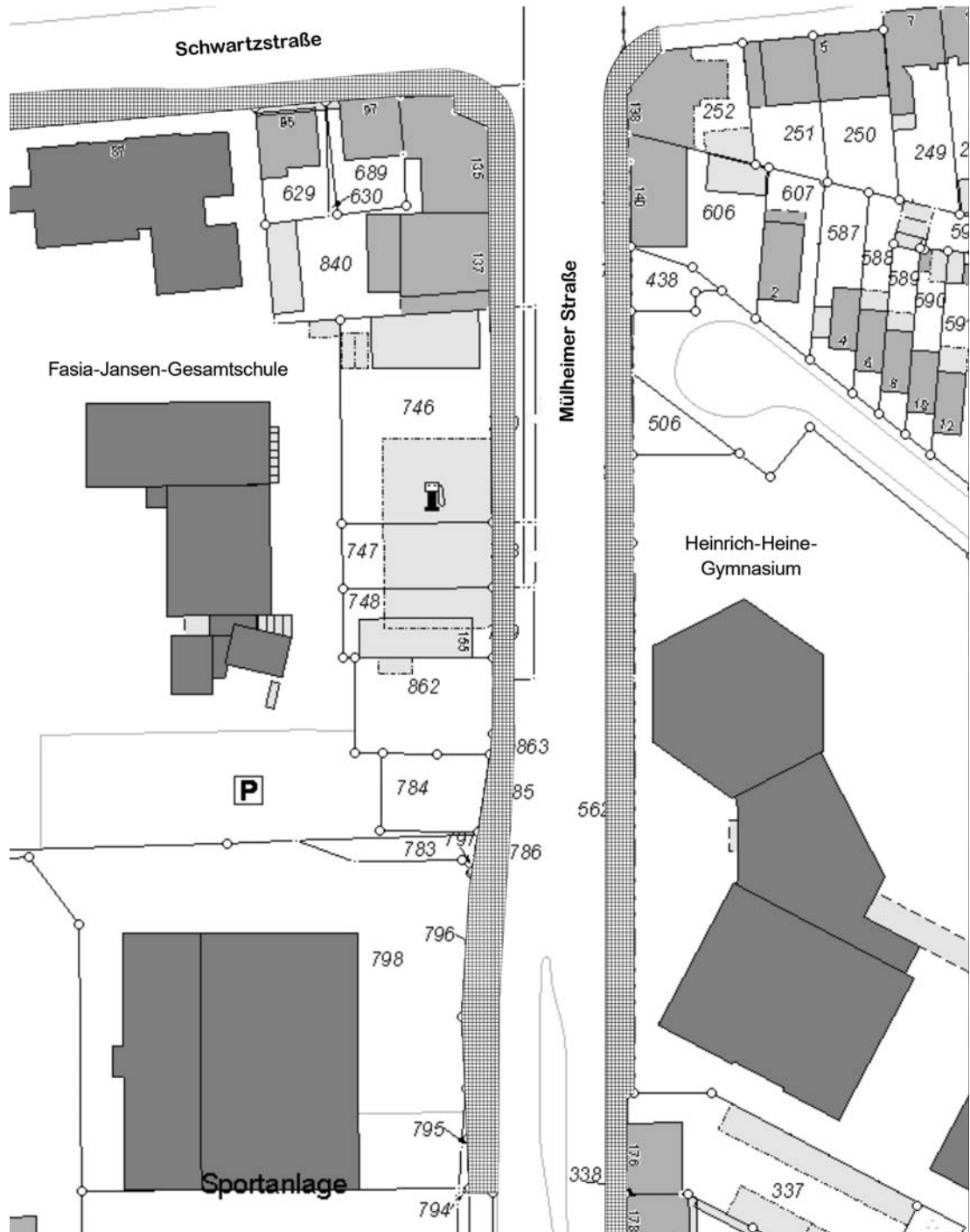


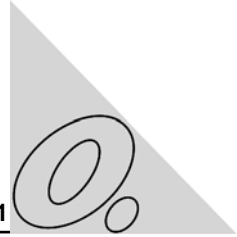
Anlage 5

Umfeld der Theodor-Heuss-Realschule

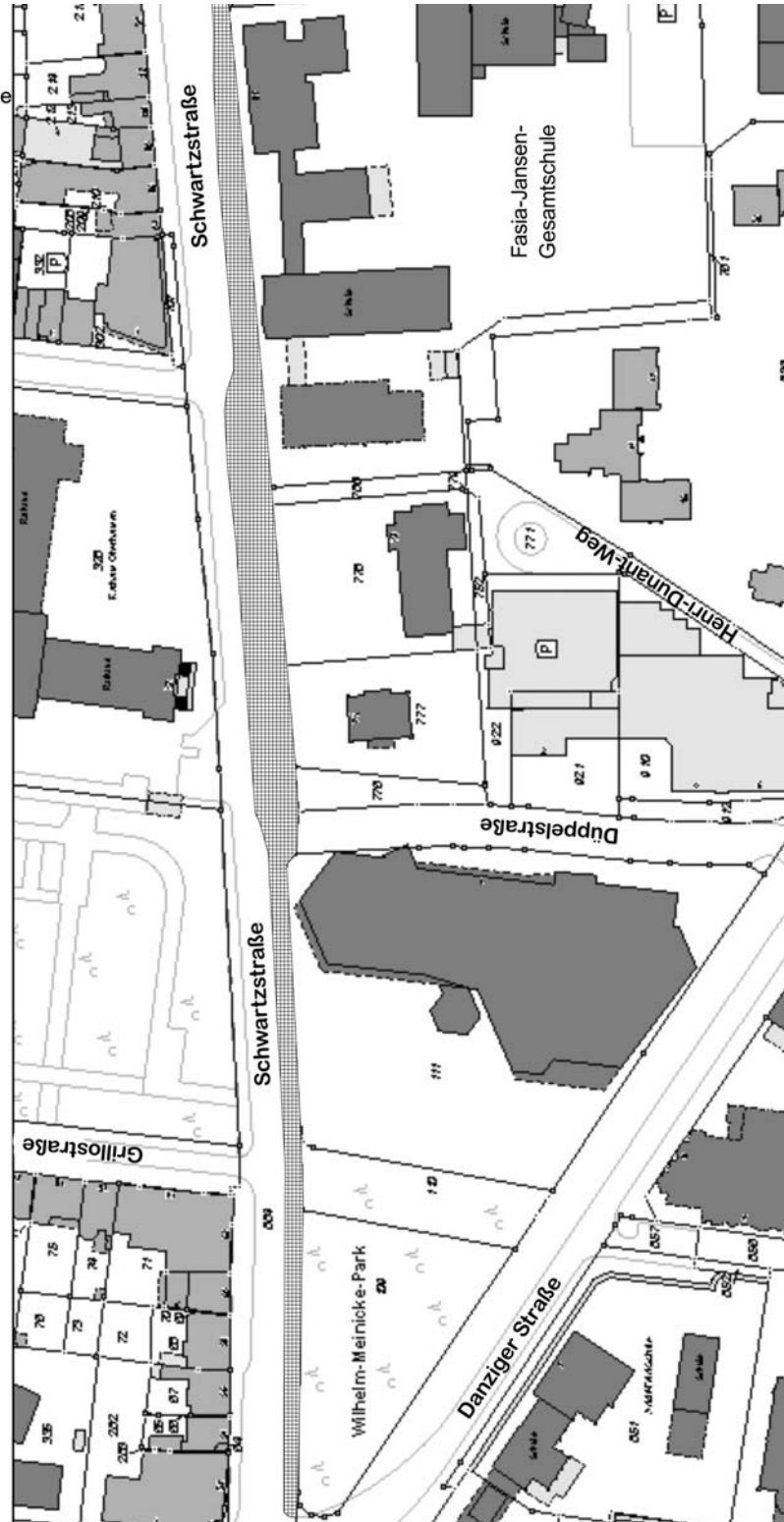


Anlage 6
Umfeld des Heinrich-Heine-Gymnasiums

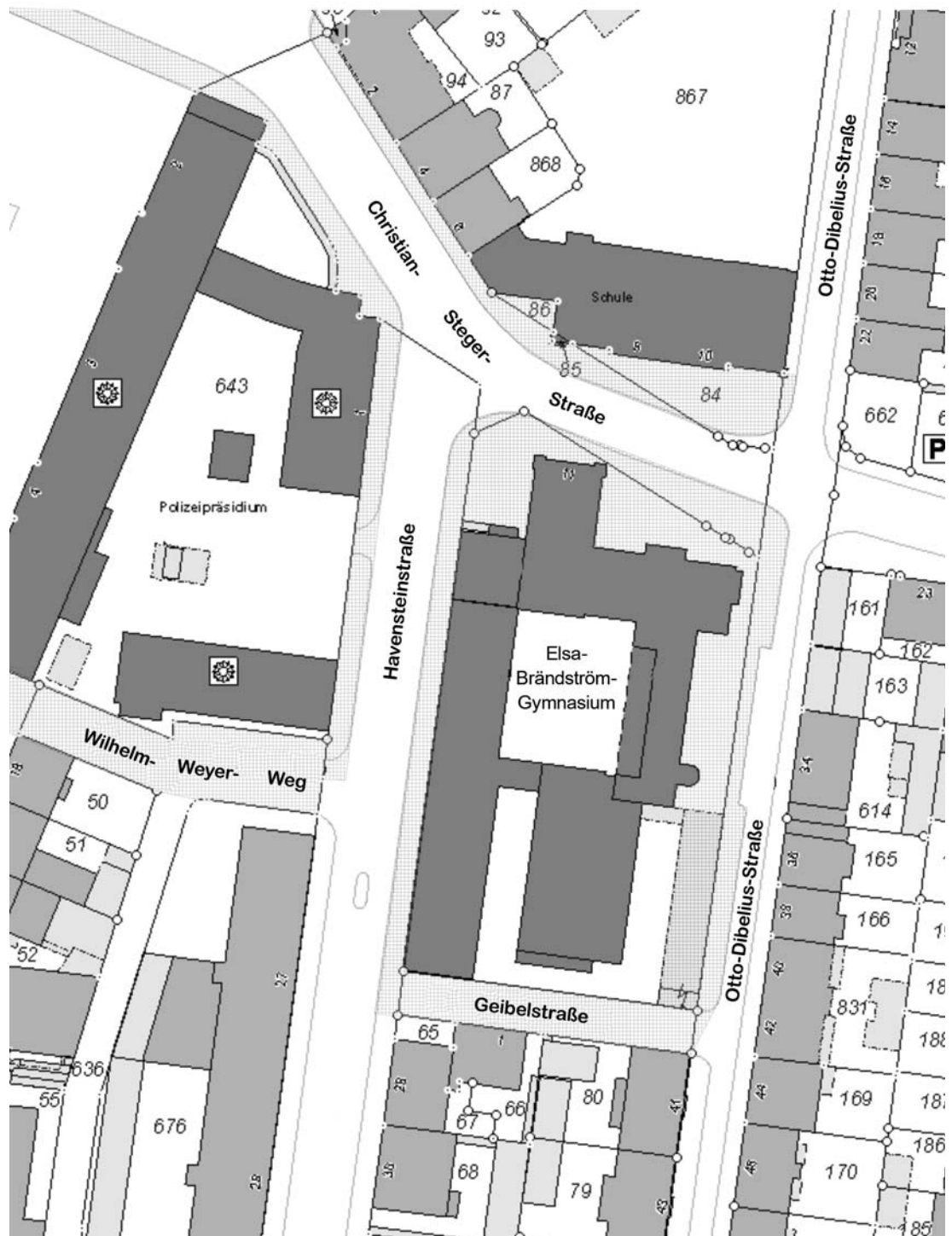


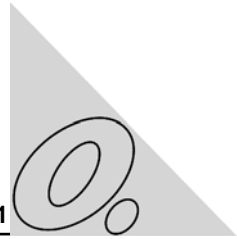


Anlage 7
Umfeld der
Fasia-Jansen-Gesamtschule



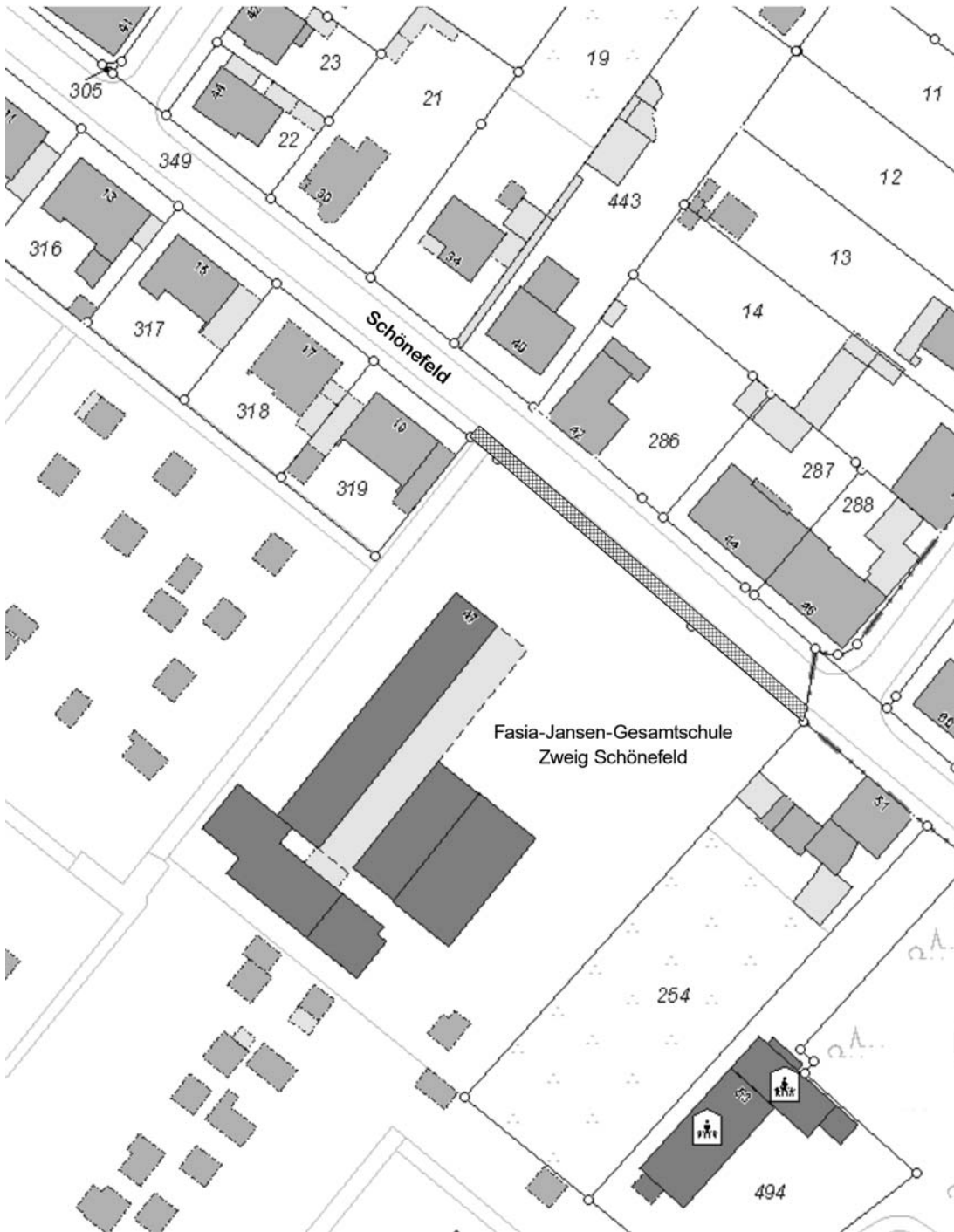
Anlage 8
Umfeld des Elsa-Brändström-Gymnasiums





Anlage 9

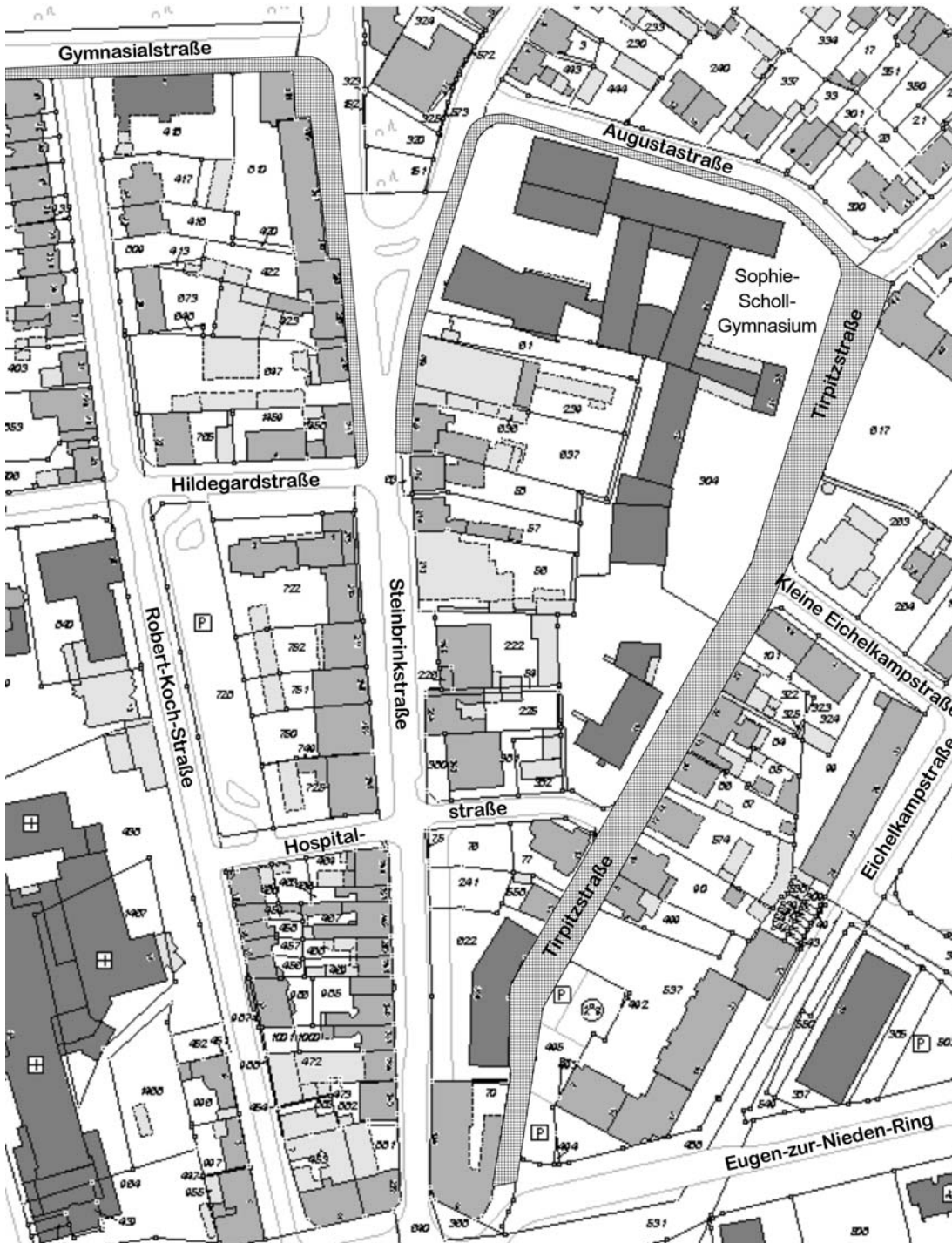
Umfeld der Fasia-Jansen-Gesamtschule Zweig Schönefeld



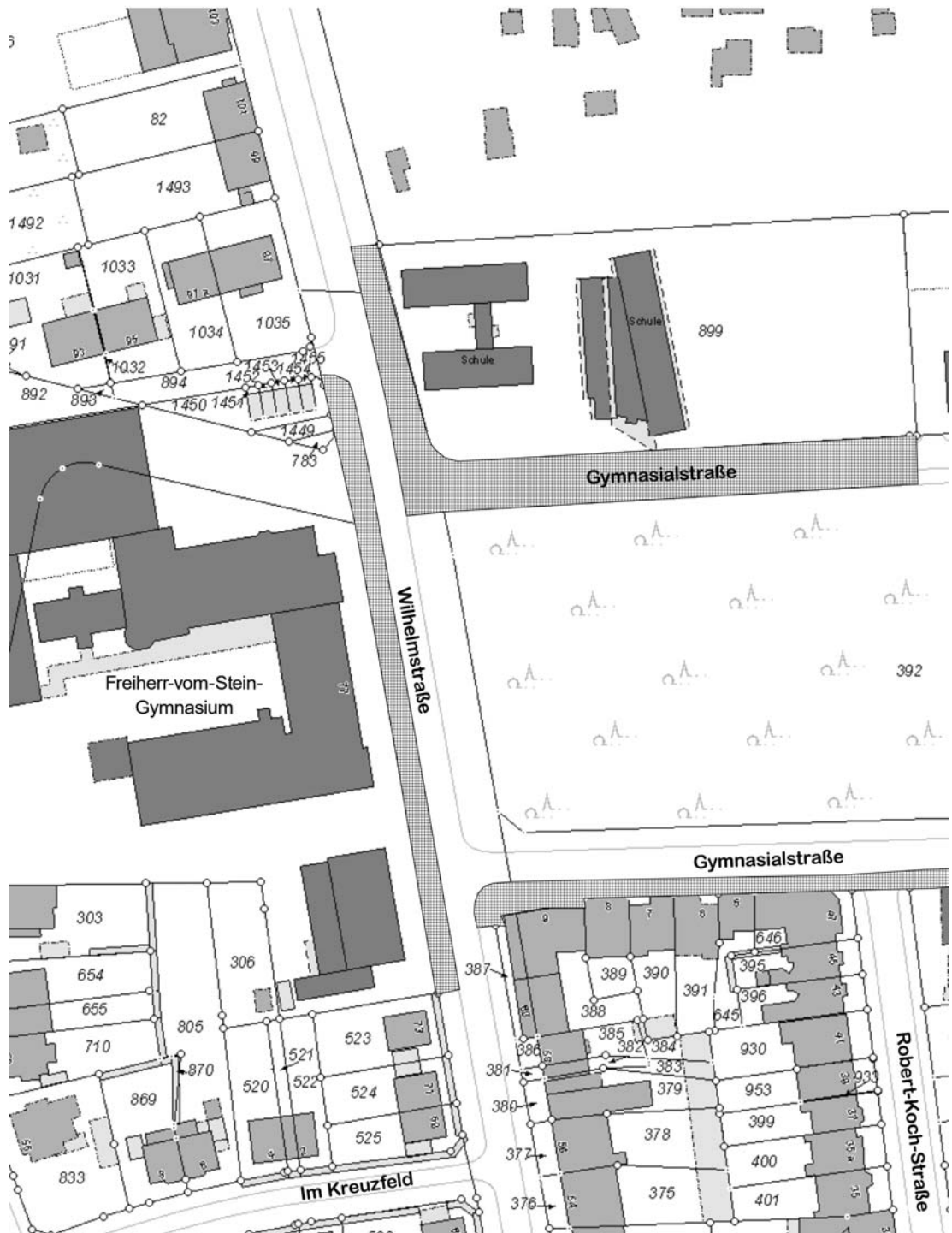


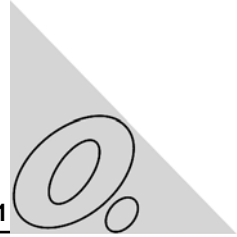
Anlage 11

Umfeld des Sophie-Scholl-Gymnasiums



Anlage 12
Umfeld des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums



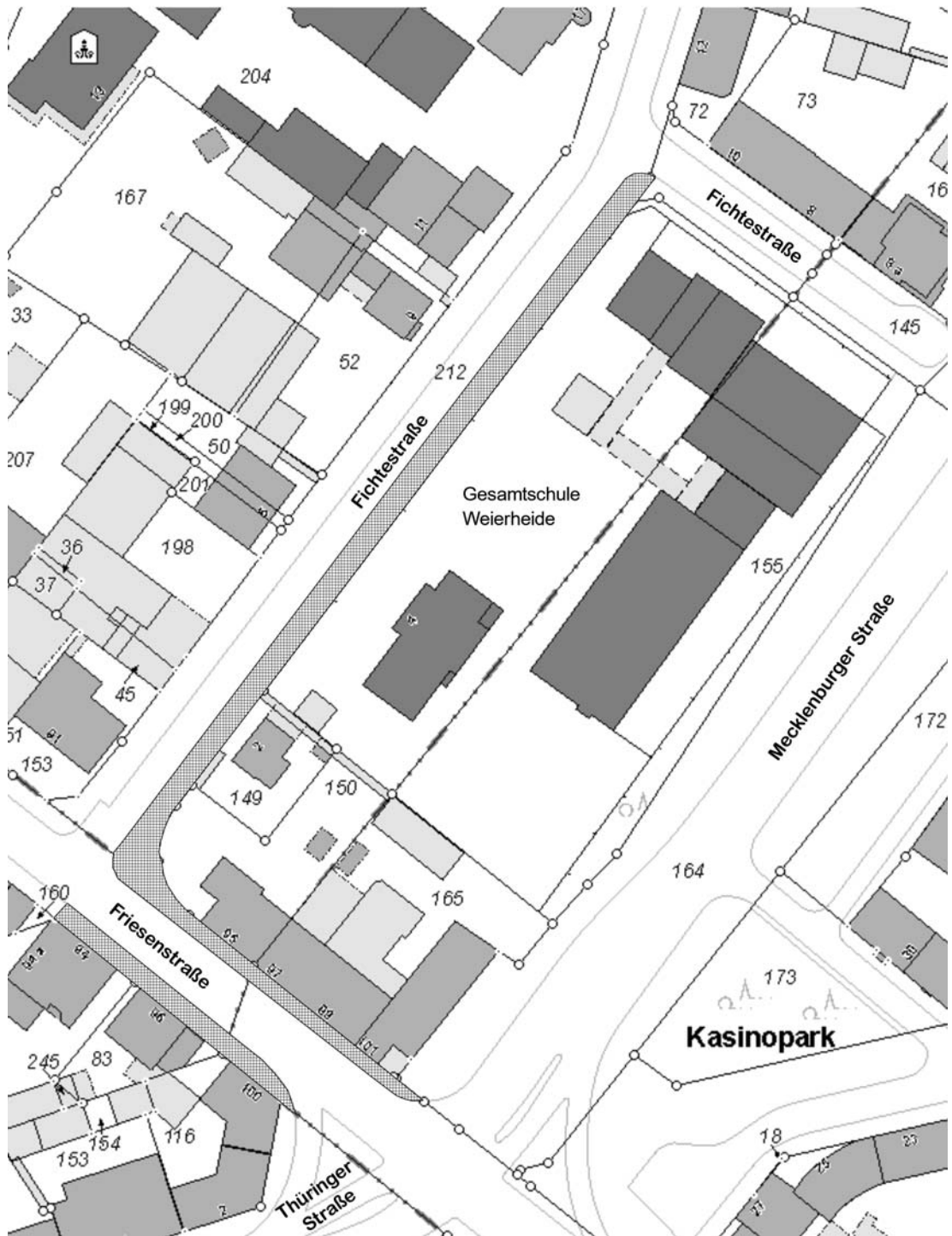


Anlage 13

Umfeld der Gesamtschule Weierheide



Anlage 14
Umfeld der Gesamtschule Weierheide, Zweig Fichtestraße





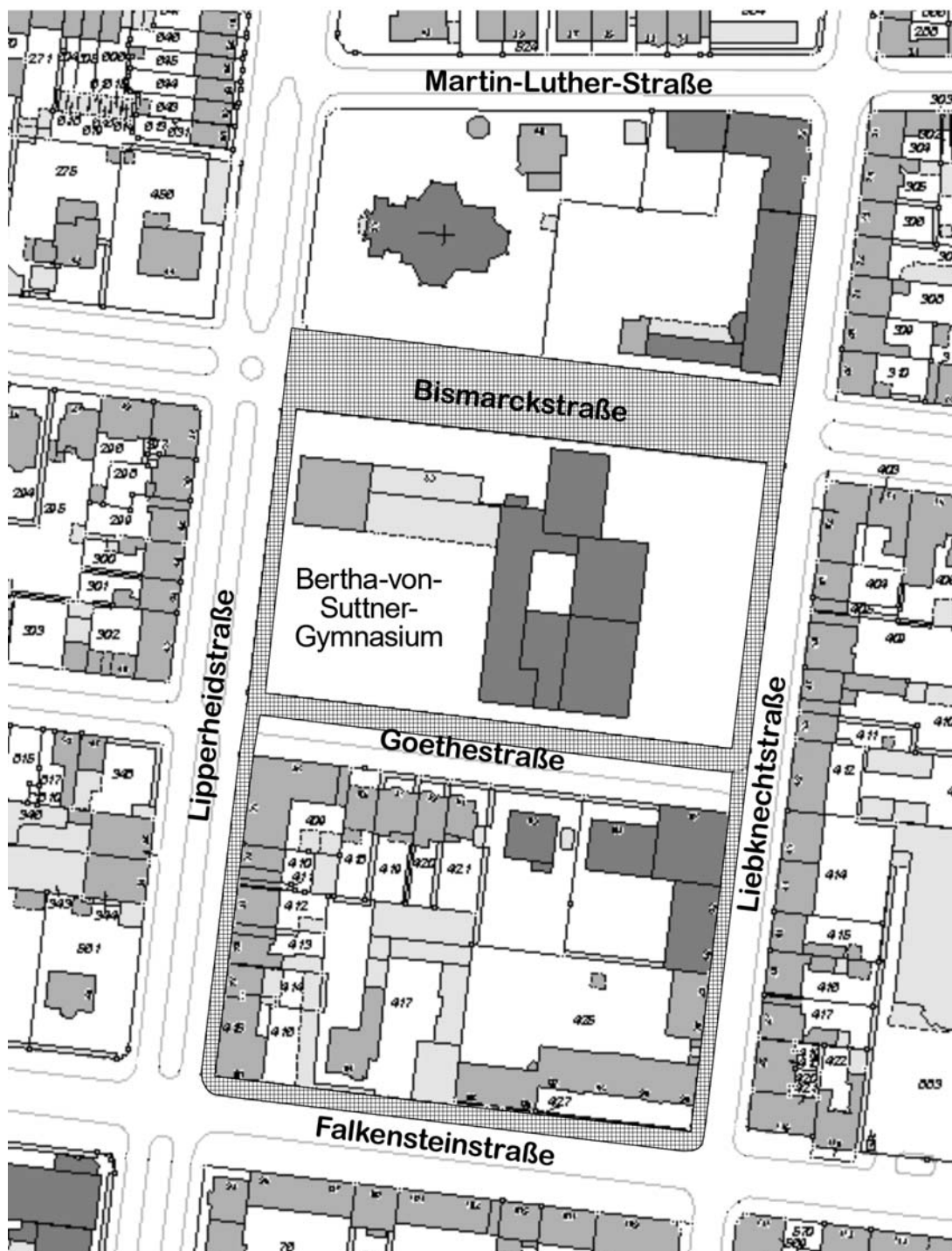
Anlage 15

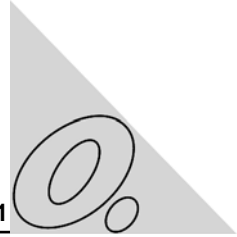
Umfeld der Heinrich-Böll-Gesamtschule



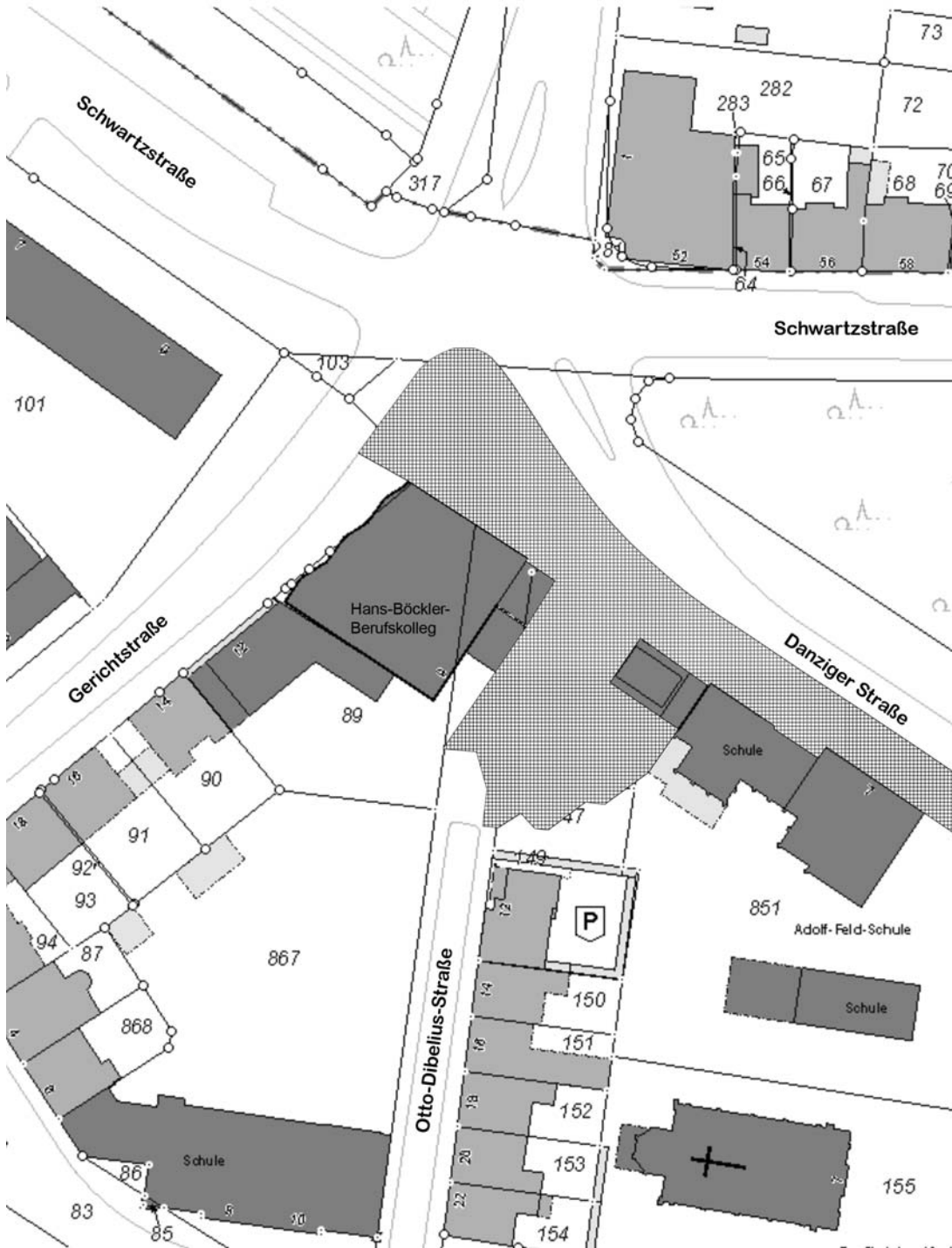
Anlage 16

Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums





Anlage 17
Umfeld des Hans-Böckler-Berufskollegs



Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 14. Mai 2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. §§ 3 Absatz 2a Nr. 5 und 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO - CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 543a) wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Die Nutzung aller Spielplätze im Stadtgebiet Oberhausen ist jeweils in der Zeit von 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages untersagt.
2. Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO besteht bei der privaten Fahrzeugnutzung durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen - sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO. Diese Verpflichtung gilt nicht für die fahrzeugführende Person.
3. In folgenden Bereichen der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske besteht:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
 - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
 - der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
 - der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
 - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
 - Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
 - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- werktätlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die gem. § 3 Absatz 2a Nr. 1 bzw. Nr. 2 CoronaSchVO auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften bestehende Maskenpflicht geht den vorstehenden Regelungen gem. § 16 Absatz 1 CoronaSchVO vor.

4. Die Anordnung gilt bis einschließlich 4. Juni 2021.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 17 Absatz 1 CoronaSchVO i.V.m. § 28 IfSG und § 6 Absatz 1 IfSBG NRW. Das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde - soweit erforderlich - hergestellt.

Die unter Ziffern 1.) bis 3.) dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wurden zuletzt mit Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 26. April 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 17/2021 vom 26. April 2021, S. 182 ff.) verfügt. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 4. Juni 2021 befristet. Das Infektionsgeschehen insgesamt hatte sich im Gebiet der Stadt Oberhausen seit Inkrafttreten der vorgenannten Allgemeinverfügung zunächst noch verstärkt. Seit einigen Tagen sinkt der Inzidenzwert; er lag allerdings in den vergangenen Tagen nach wie vor deutlich über einem Wert von 100.

**zu Ziffer 1.) und 2.)**

Gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 CoronaSchVO sind vorliegend erfüllt.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Oberhausen weiter an. Trotz der durch die Stadt Oberhausen, das Land Nordrhein-Westfalen und zuletzt auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen liegt die durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen festgestellte 7-Tages-Inzidenz seit dem 18. März 2021 (Stand 18. März 2021: 103,4) nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100. Nachdem sie Ende April einen Wert von 193,6 erreichte (Stand: 26. April 2021), sank die Inzidenz in den letzten Tagen bis auf einen Wert von 112,4 (Stand: 12. Mai 2021). Ob dieser Trend stabil ist, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Die Stadt Oberhausen verlängert daher die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angeordneten weiteren Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz. Alle Maßnahmen orientieren sich weiterhin am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch COVID-19 in Deutschland wird derzeit immer noch als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie und eine Impfung noch nicht für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung steht, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Ansammlungen von Menschen vor. Vor allem bei Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Vermeidung von physisch-sozialen Kontakten ist daher weiterhin das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Die getroffenen Maßnahmen stehen daher alle unter dem Zeichen, möglichst viele Kontakte zu vermeiden, Kontakte vieler Personen bzw. Hausstände zueinander zu vermeiden und dort, wo derartige Kontakte auch im Hinblick auf die zu wahrende Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen weiterhin möglich sein sollen,

diese so sicher wie möglich zu gestalten.

Die getroffenen Maßnahmen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Gleich mildere Mittel sind bei gleicher Zweckförderlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da weder die Allgemeinheit noch der Einzelne gemessen am Zweck der Allgemeinverfügung unangemessen belastet werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen auch in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Die unter 1.) angeordnete Maßnahme dient der Vermeidung von geselligen Zusammenkünften auf Spielplätzen, die insbesondere in den von der Regelung erfassten Zeiten zu verzeichnen sind. Während der sonstigen Tageszeiten steht bei der Nutzung der Spielplätze insgesamt regelmäßig das Spiel der Kinder im Vordergrund. Dies ändert sich jedoch insbesondere am späten Nachmittag/frühen Abend. Zu diesen Zeiten steht häufig der gesellige Aspekt bei den begleitenden Erwachsenen oder auch bei den die Spielplätze nutzenden Jugendlichen im Vordergrund. Derartige gesellige Zusammenkünfte gilt es jedoch aus den bereits ausgeführten Gründen zu vermeiden. Hierzu ist die zeitliche Einschränkung der Nutzungszeiten der Spielplätze geeignet, erforderlich und angemessen, zumal den Kindern und Jugendlichen ausreichend Zeit für ihr Spiel zur Verfügung steht.

Die Erforderlichkeit der unter Ziffer 2.) angeordneten Maßnahme ergibt sich aus den folgenden Überlegungen: Gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG, der ausweislich Nr. 32 der Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 12. Mai 2021 in der Stadt Oberhausen seit dem 24. April 2021 Anwendung findet, ist unter anderem bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen verpflichtend eine Atemschutzmaske zu tragen. Gemäß § 3 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO ist zudem in sonstigen Beförderungsmitteln das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Hintergrund der vorgenannten Pflichten zum Tragen von Masken ist der Umstand, dass in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht jedoch generell bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, so auch bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf die private Fahrzeugnutzung erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen als dies beispielsweise im Öffentlichen Personennahverkehr der Fall ist. Die Ausnahmevorschriften der CoronaSchVO werden berücksichtigt. Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person ausdrücklich ausgenommen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der unter Ziffern 1.) und 2.) angeordneten Maßnahmen insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet zuletzt weiterhin deutlich über dem Wert von 100 lag.

Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass auch im Gebiet der Stadt Oberhausen das Auftreten von Virus-Mutationen zu verzeichnen ist. Die angeordneten Maßnahmen sind daher unerlässlich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und weitergehende Öffnungsperspektiven zu ermöglichen.

zu Ziffer 3.)

In § 3 Absatz 2a CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske/Atemschutzmaske) besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO herausgestellt.

Die Situation in den festgelegten Bereichen hat sich ausweislich der Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Die 7-Tages-Inzidenz liegt - wie weiter oben ausgeführt - nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den bereits bisher festgelegten Bereichen - wiederum zeitlich befristet - weiterhin erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske oder gar Atemschutzmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter 3.) dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt. Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird. Darunter fallen die Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken bzw. von Alltagsmasken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht

verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das zeitlich begrenzte Tragen einer Alltagsmaske gibt es hingegen bislang keine stichhaltigen Anhaltspunkte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und i. V. m. § 18 Absatz 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

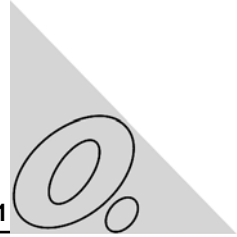
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

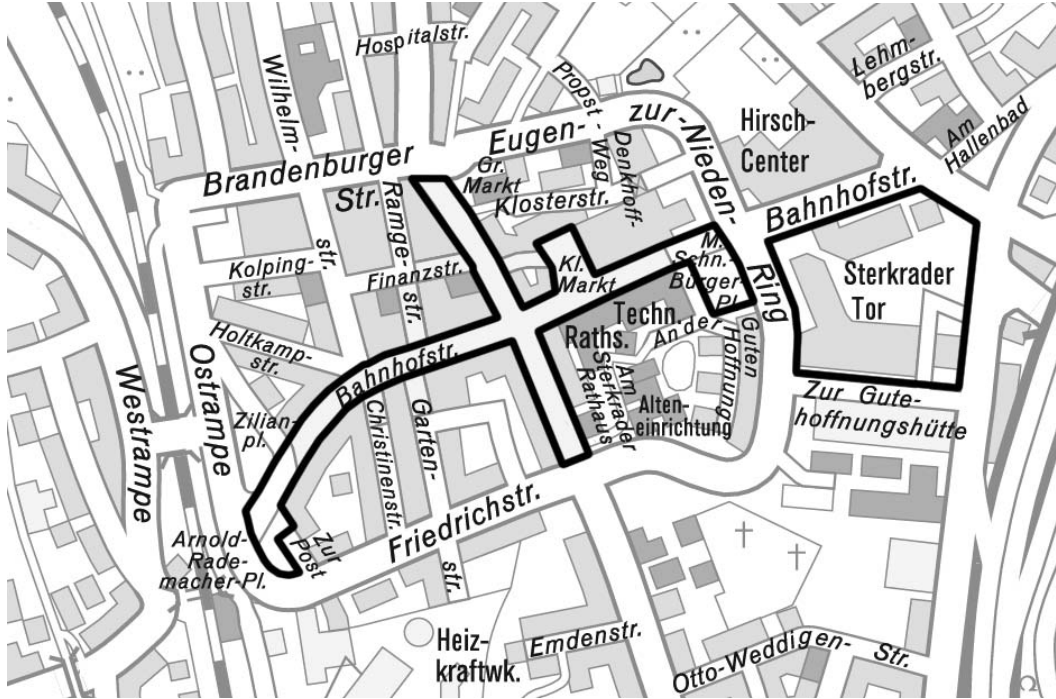
Oberhausen, 14. Mai 2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

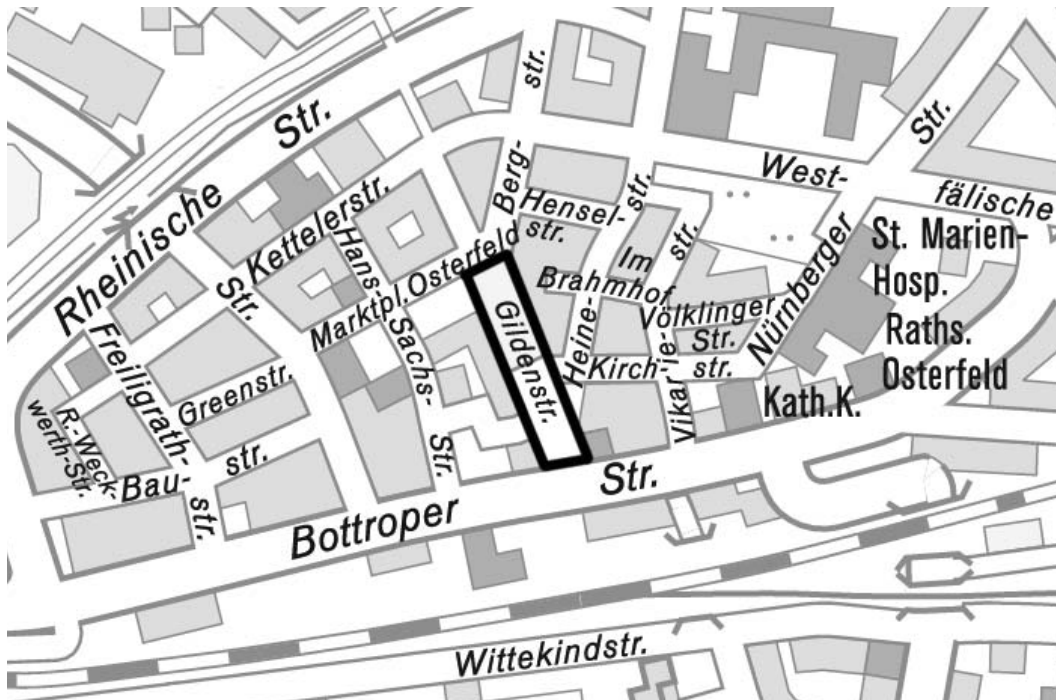


Anlage 1

a. Stadtbezirk Sterkrade



b. Stadtbezirk Osterfeld



Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

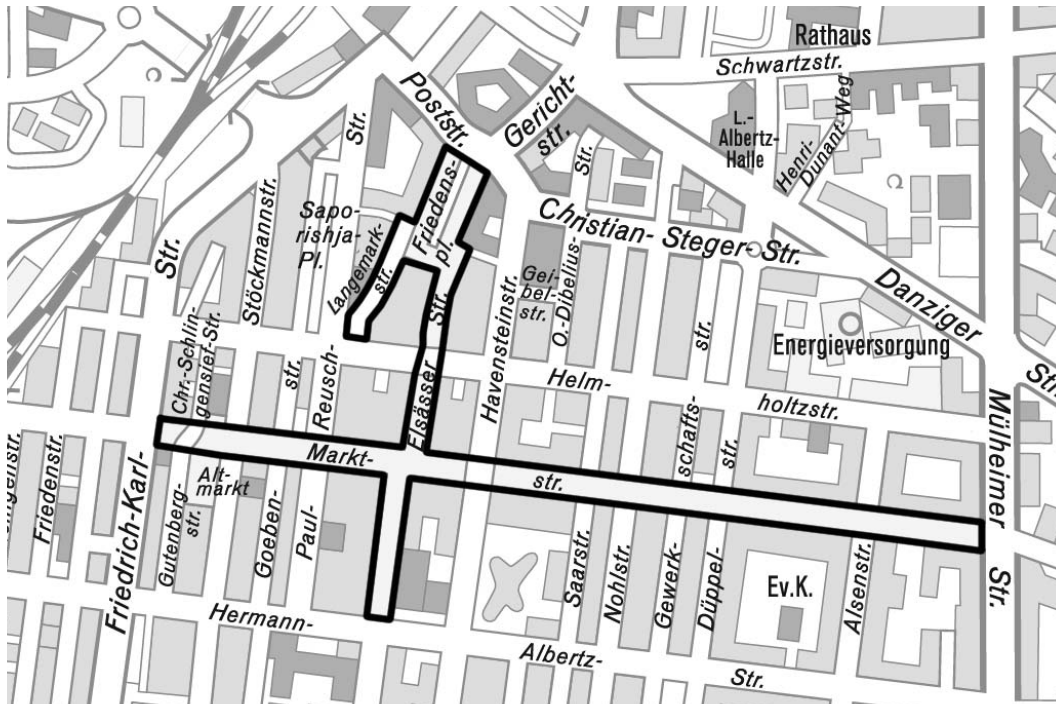
K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen



d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO)

